

SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 19

AUF GRUND DES 4.10. BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESAMTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl. H. S. 99) IN VERBINDUNG MIT DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. Schl. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 10. JULI 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 19 (GEWERBLICH BAUFÄHIGEN AM VOSSBERG) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG -

ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS	§ 9 ABS 5	BBauG
— · — · —	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS 4	BauNVO
— · — · —	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS 5	NR 1a
GE	GEWERBEGEBIET	§ 8	Bau NVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS 1	NR 1a
GRZ 045	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16	Bau NVO
GFZ 090	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16	Bau NVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS 1	NR 1b
—	ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 23	Bau NVO
—	BAUGRENZEN	§ 9 ABS 1	NR 1c
—	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS 1	NR 3
—	FUSSWEGE	§ 9 ABS 1	NR 2
—	FAHRSTRASSEN	§ 9 ABS 1	NR 3
P	PARKANLAGEN	§ 9 ABS 1	NR 5
—	VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 ABS 1	NR 3
—	UMFORMERSTATION	§ 9 ABS 1	NR 3
—	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS 1	NR 8
—	DAUERKLEINGÄRTEN		
—	PARKANLAGEN		

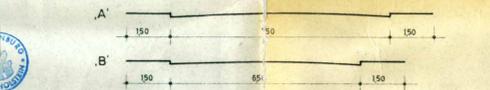
II SONSTIGE FESTSETZUNGEN

II ÜBERNAHME UND NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNGEN

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES STRASSEN- UND WEGEGESETZ VOM 22. 6. 1962 (GVBl. Schl. - H. S. 237)
DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

III DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
HÖHENLINIEN
VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE
NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICHE FUNDSTELLEN
STRASSENPROFILE 1:100



SICHTDREIECK 3950 qm ZIRKAGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Stadt Oldenburg in Holstein
Oldenburg in Holstein, den 11.12.2001
Bürgermeister

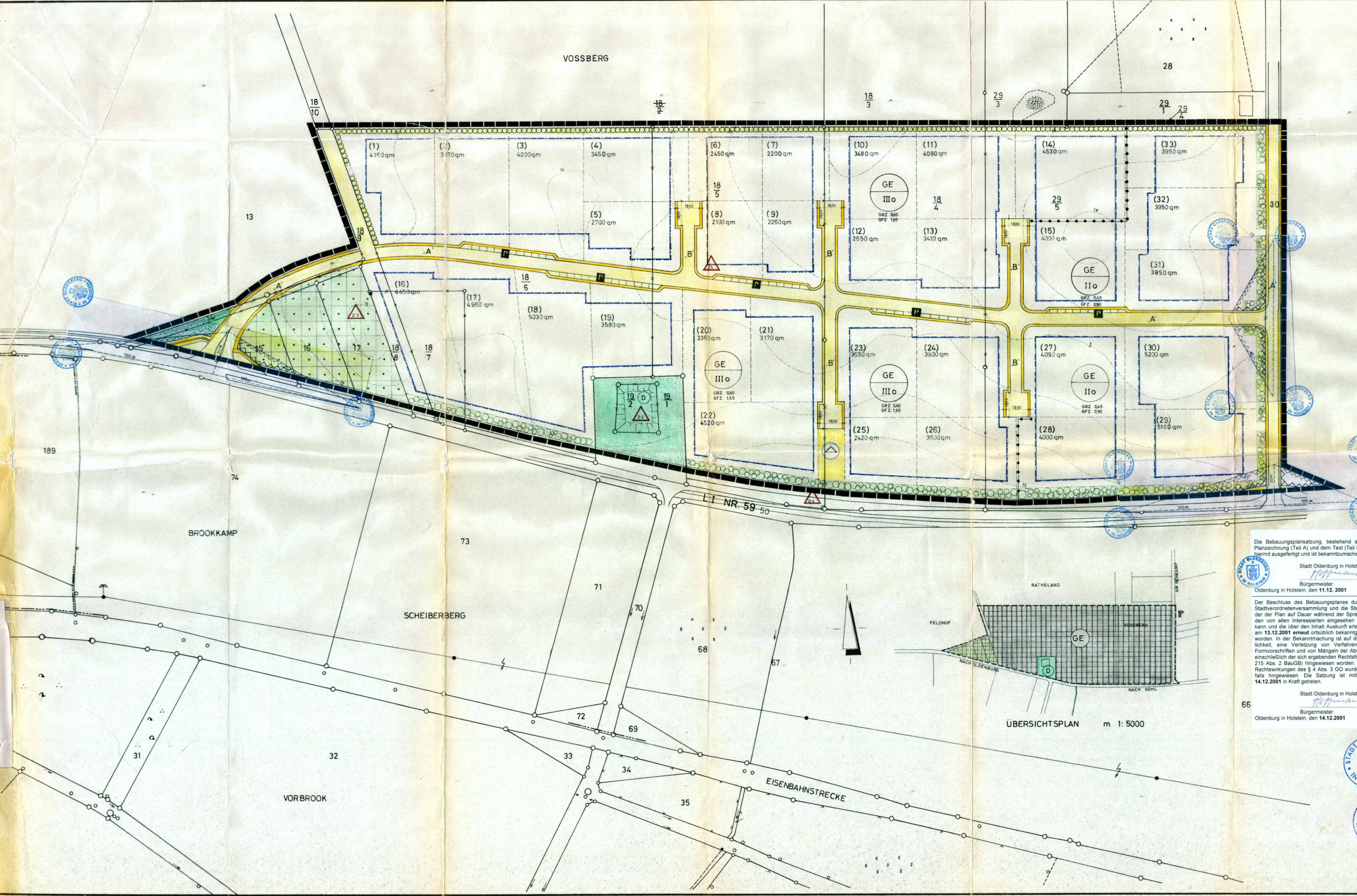
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.12.2001 erneut ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 14.12.2001 in Kraft getreten.

Stadt Oldenburg in Holstein
Oldenburg in Holstein, den 14.12.2001
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN m 1:5000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BBauG S.1237)

BEBAUUNGSPLAN NR 19 DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN m 1:1000



Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.11.1968 bis 11.12.68 nach vorheriger am 28.10.68 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgearbeitet.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.1.1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENDET.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.11.1968 BIS 11.12.68 NACH VORHERIGER AM 28.10.68 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGEARBEITET.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 ABS. 3 ERGÄNZEND ERASSEN DES INENMINISTERS VOM 3. JANUAR 1970 (AZ. IV. 81c-819/04-55.33.19) ERTEILT.

DER ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDEN MIT ERLASS DES INENMINISTERS VOM 29. FEBR. 1972 (AZ. IV. 81c-819/04-55.33.19) BESTÄTIGT.

OLDENBURG IN HOLSTEIN DEN 14.12.1972

